

RS OGH 1966/3/3 1Ob39/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1966

Norm

JN §7 Abs1
JN §7a Abs3
JN §7a Abs4
JN §104

Rechtssatz

Mit der Klage eines Vormundes auf Übergabe der in Pflege befindlichen Kinder wird nicht ein vermögensrechtlicher Anspruch erhoben, noch betrifft er die im § 7 a Abs 3 JN aufgezeigten Streitigkeiten. Gemäß § 7 Abs 1 JN hat über eine solche Klage der Senat zu entscheiden. Die vom Kläger vorgenommene Bewertung des Streitgegenstandes ist sowohl für die Frage der sachlichen Zuständigkeit als auch für die Besetzung des Gerichtes ohne Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 39/66
Entscheidungstext OGH 03.03.1966 1 Ob 39/66
Veröff: RZ 1966,123

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0045879

Dokumentnummer

JJR_19660303_OGH0002_0010OB00039_6600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at